jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1992/6/11 WI-5/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.06.1992

Index

L0 Verfassungs- und Organisationsrecht
L0350 Gemeindewahl

Norm

B-VG Art141 Abs1 lita
Oö GdWO 1991 §37
Oö GdWO 1991 §38 Abs2
Oö GdWO 1991 §40 Abs1 Z3
Oö GdWO 1991 §43 Abs5

Leitsatz

Keine Stattgabe der Anfechtung einer Gemeinderatswahl; richtige Bewertung strittiger Stimmzettel als ungültig; keine Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens wegen Neubeurteilung der Stimmzettel

Rechtssatz

Der Anfechtung der Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Katsdorf am 06.10.91 wird nicht stattgegeben.

Ein Wähler, der auf der für die Vergabe von Vorzugsstimmen vorgesehenen Stelle des amtlichen Stimmzettels nur ein liegendes Kreuz anbringt, bezeichnet damit keinen (bestimmten) "Bewerber". Nach §40 Abs1 Z3 iVm §37 Abs2 und Abs3 Z1 Oö GdWO 1991 ist ein solcher Stimmzettel allein schon deshalb ungültig, weil "keine Parteiliste und auch kein Bewerber angezeichnet wurden" (vgl. E v 05.03.92, WI-10/91).

Der Gemeindewahlbehörde ist darum beizupflichten, wenn sie sinngemäß darlegt, daß derartige - nur mehr oder minder wahrscheinliche Mutmaßungen rechtfertigende - Anzeichnungen den Wählerwillen nicht mit einer jeden Zweifel ausschließenden Eindeutigkeit zum Ausdruck bringen, weshalb die Wertung der in Rede stehenden (zwei) Stimmzettel als ungültig dem Gesetz entsprach.

Die Behauptung der Anfechterin, "es handle sich bei der Neubeurteilung der beiden Stimmzettel um eine Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens", kann schon deshalb auf sich beruhen, weil nach ihrem eigenen Vorbringen zum Zeitpunkt der gesonderten Abstimmung über die Gültigkeit auch der strittigen Stimmzettel die Wahlhandlung der Sprengelwahlbehörde noch gar nicht beendet war (§43 Abs5 Oö GdWO 1991). Von einer dem §43 Abs5 Oö GdWO 1991 widersprechenden "Neubeurteilung" dieser Stimmzettel kann daher keine Rede sein.

Entscheidungstexte

- W I-5/91
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.06.1992 W I-5/91

Schlagworte

Wahlen, Stimmzettel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:WI5.1991

Dokumentnummer

JFR_10079389_91W00I05_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at